

Herr Oliver Franck  
Mahlsdorf Nr. 19  
15938 Golßen

per PZU

Bearb.: Florian Pusch  
Gesch.Z.: 080-3-FoA-08-  
7001/118+17#306503/2024  
Hausruf: +49 3546 270548  
Fax:  
FoA.Dahme-Spreewald@fb.brandenburg.de  
www.forst.brandenburg.de  
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Lübben, 20.09.2024

### Forstrechtliche Genehmigung zur Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG

**Gemarkung:** Freiwalde  
**Flur:** 3  
**Flurstück:** 136

Ihr Antrag vom 13.08.2024

Sehr geehrter Herr Franck,

auf Ihren Antrag vom 13.08.2024 ergeht folgender

#### Bescheid

1. Nach § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) wird die Genehmigung zur Erstaufforstung für nachfolgend genannte Flächen erteilt:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m <sup>2</sup> )	davon Erstaufforstungsfläche (m <sup>2</sup> )
Freiwalde	3	136	177.656	38.662
<b>Summe</b>				<b>38.662</b>

Die betroffenen Flurstücke sind auf beiliegender Luftbildkarte, die Bestandteil des Bescheides ist, grün markiert.

2. Diese erteilte Genehmigung zur Erstaufforstung ist bis zum **30.04.2030** gültig.
3. Für dieses Genehmigungsverfahren ist nach UVPG als unselbständiger Teil die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden. Das Ergebnis lautet: Das Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig.
4. Dieser Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig.

### **Begründung**

Die Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) bedarf der Genehmigung der unteren Forstbehörde nach § 9 (1) LWaldG. Gemäß § 9 (3) LWaldG darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn Ziele und Erfordernisse der Raumordnung der Aufforstung entgegenstehen oder wenn die bestimmungsgemäße Nutzung der benachbarten Grundstücke nicht mehr gewährleistet werden. Liegen keine der vorgenannten Versagungsgründe vor, hat der Antragsteller (Besitzer) einen Anspruch auf Erteilung der forstrechtlichen Genehmigung. Unter diesen Voraussetzungen war die Erstaufforstungsgenehmigung zu erteilen.

Die Befristung stellt sicher, dass der Antragsteller einerseits einen angemessenen Zeitraum zur Umsetzung des Bescheides zur Verfügung hat und andererseits die Änderung der Sach- und Rechtslage nach Ablauf der Frist ggf. erneut Berücksichtigung findet.

Die untere Naturschutzbehörde ist gemäß § 5 LWaldG im Verfahren am 18.08.2024 beteiligt worden und hat die nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

„Die zur Erstaufforstung vorgesehene Fläche ist nicht Bestandteil eines Schutzgebietes gemäß der §§ 23-26, 28-29 BNatSchG.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG/ § 18 BbgNatSchAG oder FFH-Lebensraumtypen werden durch das Vorhaben nicht berührt. Ebenso sind Gebiete gemäß § 32 BNatSchG/ NATURA 2000 durch das Vorhaben nicht betroffen. Entsprechend der vorliegenden Daten der Bodenschätzung befindet sich die geplante Maßnahme auf Mineralstandorten (keine Moorstandorte).

Vor diesem Hintergrund bestehen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet und eingehalten werden:

1. Möglichst Waldinnen- und Außenränder planen.

2. Verwendung von standortgerechten, autochthonen Gehölzen.
3. Bei der Umsetzung der Maßnahmen müssen die artenschutzrechtlichen Belange (u. a. ggf. Waldameisennester, Reptilien(teil)habitate, Bodenbrüter, Biotopbäume) Beachtung finden.
4. Bei der geplanten Erstaufforstung ist zu beachten, dass der nördlich angrenzende Feldgraben ein Gewässer 2. Ordnung und damit unterhaltungspflichtig ist. Mit dem zuständigen Gewässerunterhaltungsverband (Wasser- und Bodenverband nördlicher Spreewald) ist hier eine freizuhaltende Unterhaltungstrasse von 5 m entlang des Grabens abzustimmen.
5. In Konfliktfällen ist die UNB zu konsultieren.“

### Gebührenentscheidung

für den Erlass der Erstaufforstungsgenehmigung ist in Nebenbestimmung Nr. 4 die Gebührenpflichtigkeit festgesetzt worden.

Die Höhe des Verwaltungsaufwandes des Forstamtes Dahme-Spreewald wird hiermit auf **644,00 EUR**

(in Worten: **sechshundertvierundvierzig 00/100 EURO**)

festgesetzt.

#### Begründung:

Die Gebührenentscheidung ergeht gemäß Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) und der Gebührenordnung Landwirtschaft (GebOLandw).

Innerhalb der Tarifstelle der Anlage 2 zu § 1 GebOLandw

- 5 Waldrechtliche Angelegenheiten
- 5.2 Verwaltungsentscheidungen nach dem Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)
- 5.2.3 Entscheidung über die Genehmigung einer Erstaufforstung nach § 9 Absatz 1 LWaldG

ist ein Gebührenrahmen nach Zeitaufwand von 100,- bis 1.000,- EUR vorgegeben.

Im vorliegenden Fall ergab sich nachfolgend dargestellter Aufwand:

#### Zeitaufwand:

in Stunden                      1,00                      h.D. für die Erstellung des Bescheides, Ortster-

min

in Stunden            6,00            g.D. für die Erstellung des Bescheides, UVP-  
Prüfung, Zuarbeit des Revierleiters, Orts-  
Termine, UVP-Vorprüfung

in Stunden            1,00            m.D. für die Erstellung des Bescheides

**Berechnung:**

Zeitgebühr nach § 3 a. GebOLandw:    1,00    Std. x 81,- € = 81,00 €

Zeitgebühr nach § 3 b. GebOLandw:    8,00    Std. x 64,- € = 512,00 €

Zeitgebühr nach § 3 c. GebOLandw:    1,00    Std. x 51,- € = 51,00 €

Summe der Verwaltungsgebühr: 644,00 €

Der Betrag wird einen Monat nach Datum dieses Bescheides fällig und ist rechtzei-  
tig auf das Konto

Kontoinhaber:            Landesbetrieb Forst Brandenburg  
Kreditinstitut:           Landesbank Hessen-Thüringen  
BIC:                        WELADEDXXX  
IBAN:                      DE 59 3005 0000 7035 0000 61  
Verwendungszweck      2024030205120

zu überweisen.

Bitte geben Sie unbedingt den Verwendungszweck an! Nur mit dieser Angabe ist  
eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

**Hinweise**

Die Erstaufforstungsgenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.  
Sie lässt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen  
von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Gestattungen oder zum Er-  
statten von Anzeigen unberührt.

Für die Aufforstung **sollten** standortheimische und standortgerechte Waldbaum-  
und Straucharten entsprechend den Herkunftsempfehlungen des Landes Branden-  
burg und dem Erlass zur Baumartenmischung unter Klimawandelbedingungen im  
Wald vom 16.06.2022 (Baumartenmischungstabelle) verwendet werden.

Eine ggf. spätere Anerkennung als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme ist nur möglich, wenn diese Herkunftsempfehlungen und die Baumartenmischungstabelle beachtet worden sind (Nachweise aufbewahren!). Bei der Anerkennung als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme ist auch ein Standortgutachten vorzulegen und die Baumartenmischung daraus abzuleiten.

Wenn standörtlich möglich, sollte Laubholz angepflanzt werden.

Die Anlage, Pflege und Bewirtschaftung der Aufforstungsfläche soll nachhaltig, pfleglich und sachgemäß nach anerkannten forstlichen Grundsätzen gem. § 4 LWaldG (ordnungsgemäße Forstwirtschaft) erfolgen.

Der Beginn und der Vollzug der Erstaufforstung soll dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Dahme-Spreewald, Bergstraße 25, 15907 Lübben unverzüglich angezeigt werden.

Der Leiter des Reviers Kasel-Golzig, Herr Sven Lehmann, Tel.: 01731598106, steht Ihnen gerne beratend bei allen Fragen bezüglich der Umsetzung der Erstaufforstung zur Verfügung.

Der Vollzug der Erstaufforstung führt nach hiesiger Kenntnis zum Erlöschen von Zuwendungsvoraussetzungen für Agrarförderungen. Diese Genehmigung entbindet nicht von Verpflichtungen, die aus anderer Rechtsgrundlage erwachsen, so z.B. die Mitteilungspflicht an die Behörde, die Agrarförderungen für diese Fläche gewährt. Sofern nicht der Eigentümer, sondern ein Pächter Zuwendungsempfänger ist, bedarf es mindestens der Mitteilung an diesen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim

**Landesbetrieb Forst Brandenburg  
Heinrich-Mann-Allee 103, Haus 5  
14473 Potsdam.**

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Burkhard Nass  
Forstamtsleiter

Dieses Dokument wurde am 20.09.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

## Anlage

- Luftbildausschnitt mit Lage der Erstaufforstungsfläche

## Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung
3. Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - **BbgNatSchAG**) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3) in der jeweils geltenden Fassung
4. Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung
5. Gebührengesetz für das Land Brandenburg (**GebGBbg**) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 11], S. 246) in der jeweils geltenden Fassung
6. Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (**GebOLandw**) vom 11. Juli 2014 (GVBl.II, Nr. 47) in der jeweils geltenden Fassung
7. Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung
8. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der jeweils geltenden Fassung